

Absender:

.....

.....

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Ort, Datum:

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

des - Beschwerdeführer,
(Vor- und Familienname)

wegen

der Bundestags- und Bundesrats-Beschlüsse vom 12.05. und 27.5.2005 zur EU-Verfassung.

Ich lege Verfassungsbeschwerde gegen die o. a. Bundestags- und Bundesrats-Beschlüsse ein, rüge die Verletzung meiner Grund- und Menschenrechte aus Art. 1 (1), (2), (3), 2 (1), 19 (1) 1, 19 (2), 20 (1), 20 (2)1, 20 (2) 2, 20 (3), 20 (4) GG sowie Art. 1 S.1, 21 (1) und (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und 25a IPBPR und beantrage, die o. a. Beschlüsse als grundrechtsverletzend, also verfassungswidrig festzustellen.

Sachverhalt

Bundestag (BT) und Bundesrat (BR) haben am 12.5.2005 (BT) und 27.5.2005 (BR) dem Vertrag v. 29.10.2004 über eine Verfassung für Europa zugestimmt, die eine Verlagerung deutscher Hoheitsrechte auf EU-Einrichtungen vorsieht.

Allgemeine rechtliche Bewertung

Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen ist nach Art. 24 (1) GG grundsätzlich zulässig. Wenn diese EU-Einrichtungen aber die Grund- und Menschenrechtserrangenschaften des GG unterschreiten, ist die Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf solche Einrichtungen wenigstens insoweit unzulässig, wie die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, arg. Art. 79 (3) GG, und jedenfalls solange, bis die hoheitsrechtsempfangenden EU-Einrichtungen die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze mit der gleichen unabänderlichen Ewigkeitsgewähr verwirklichen.

Dem Beschwerdeführer ist es gleich, ob deutsche oder EU-Einrichtungen diese ewig gültigen Verfassungsgrundsätze gewähren, so daß auch die Übertragung solcher deutschen Hoheitsrechte, die die in Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze beinhalten (nicht beeinträchtigen) grundsätzlich zulässig ist, wenn eine gleichwertige Garantie für ihren Bestand gesichert ist. BT und BR hätten also aus ihrer Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung, arg. Art. 20 (3) GG der EU-Verfassung nur zustimmen dürfen unter der aufschiebenden Bedingung, vgl. § 158 (1) BGB, daß Art. 1 und 20 GG in die EU-Verfassung integriert und mit Ewigkeitsgewähr ausgestattet werden. Denn z.Zt.. entsprechen die EU-Einrichtungen (noch) nicht (vollständig) den Grundsätzen aus Art. 1 und 20 GG, d.h. der Menschenwürde, arg. Art. 1 (1) GG, den Menschenrechten, arg. Art. 1 (2) GG, den Grundrechten, arg. Art. 1(3) GG, dem Demokratie-, Sozial- und Bundesstaatsgebot, arg. Art. 20 (1), der Volkshoheit, arg. Art. 20 (2) 1 GG, dem Gewaltentrennungsgebot, arg. Art. 20 (2) 2 GG, der Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung (Gesetzgeber) bzw. an Recht und Gesetz (vollziehende und rechtsprechende Gewalt), arg. Art. 20 (3) GG, dem Widerstandsrecht, arg. Art. 20(4) GG, der Ewigkeitsgewähr für diese Grundsätze, arg. Art. 79 (3) GG, und allen übrigen Grundrechten des GG, arg. Art. 1 (3) GG.

Am Maßstab des GG gemessen, sind z.Zt. alle EU-Einrichtungen demokratie- und rechtsstaatsdefizitär und bleiben es auch nach der neuen EU-Verfassung. Die bedingungslose Übertragung von Hoheitsrechten auf solche Einrichtungen ist mutatis mutandis ein Ermächtigungsgesetz (= Selbstentmündigungsgesetz) wie das vom 4.8.1914, um das vom 24.3.1933 nicht zu erwähnen, in welchem die gesetzgebende Körperschaft (BT) der Exekutive (Ministerrat) die Vollmacht zum Erlass abstraktgenereller Normen erteilt. Daraus kann nur Unheil entstehen, so z.B. der europäische Haftbefehl, denn es ist widersprüchlich, also irrational, also verfassungswidrig, die Gewaltentrennung (nicht –teilung (nicht –teilung, die haben staatenbildende Kerbtiere auch schon) einerseits als GG-rechtsstaatskonstitutives Merkmal zu bezeichnen, um sie dann andererseits zum bloßen epitheton ornans des Verfassungstextes hinabzuwürdigen, indem die angefochtenen BT- und BR-Beschlüsse Hoheitsrechte auf gewalteneinheitstyrannische (Montesquieu) EU-Einrichtungen bedingungslos übertragen.

Die angefochtenen Beschlüsse verletzen daher den Beschwerdeführer in seinen o. a. Grund- und Menschenrechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar, da BT und BR gegenüber der EU wirksam die Hoheitsrechtsübertragung erklärten, so daß sie selbst keine Möglichkeit mehr haben, sie zurückzunehmen, und es dem Zufall der Entscheidungen in fremden Staaten überlassen ist, ob der Grund- und Menschenrechtsverlust des Beschwerdeführers ggf. doch nicht erfolgt. In dem Umfang, in dem BT und BR Hoheitsrechte übertrugen, unternahmen sie es zugleich, mit ihrer gesetzgebenden Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern. Eine Beseitigung der gültigen Verfassung steht aber nur dem Volke selber zu, weil es als einziges Verfassungsorgan nie gegen die Verfassung verstoßen kann, alle anderen begehen bei gleicher Tat Verfassungshochverrat, arg. § 81 (1) Nr. 2 StGB.

Rechtsausführungen im einzelnen

Art. 1 (1) GG, 1 S. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Menschenwürde

Die bedingungslose BT- und BR-Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf GG-rechtsstaats- und demokratiedefizitäre EU-Einrichtungen durch Zustimmung zur EU-Verfassung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grund- und Menschenrecht auf Menschenwürde, denn Volkshoheit und Gewaltentrennung sind die Voraussetzungen und Entstehungsbedingungen für Menschenwürde, und die EU-Einrichtungen sind z.Zt. und nach der EU-Verfassung weder getrennt noch volkslegitimiert.

Art. 2 (1) GG, Entfaltungsfreiheit

Die bedingungslose BT- und BR-Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf GG-rechtsstaats- und demokratiedefizitäre EU-Einrichtungen durch Zustimmung zur EU-Verfassung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grund- und Menschenrecht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, denn er wird gesetzgebender, vollziehender und rechtsprechender Staatsgewalt unterworfen, die nicht GG-gemäß vom Volke bzw. vom Beschwerdeführer als einem Teil desselben ausgeht.

Art. 19 (1) 1 GG, Grundrechtsgeltung

Die bedingungslose BT- und BR-Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf GG-rechtsstaats- und demokratiedefizitäre EU-Einrichtungen durch Zustimmung zur EU-Verfassung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grund- und Menschenrecht auf uneingeschränkte Grundrechtsgeltung, indem BT und BR ohne Rechtsgrundlage sein Grundrecht auf willkürfreie rationale GG-gemäße Staatsgewalt durch rechtsgrundlosen BT- und BR-Verzicht zu Lasten Dritter (= des Beschwerdeführers) beseitigten.

Art. 19 (2) GG, Grundrechtswesensgehalt

Die bedingungslose BT- und BR-Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf GG-rechtsstaats- und demokratiedefizitäre EU-Einrichtungen durch Zustimmung zur EU-Verfassung verletzt den Beschwerdeführers in seinem Grund- und Menschenrecht auf im Wesensgehalt unangetastete Grundrechte, indem BT und BR ihre Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung zu seinem Nachteil irrational außer Kraft setzten und für ihn beseitigten.

Art. 20 (1) GG, 21 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die bedingungslose BT- und BR-Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf GG-rechtsstaats- und demokratiedefizitäre EU-Einrichtungen durch Zustimmung zur EU-Verfassung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grund- und Menschenrecht auf GG-gemäße Demokratie =

getrennte persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten, Beamten und Richter auf allen Ebenen, Gemeinde, Land, Bund, Europa, und nur auf Zeit unmittelbar durch das Volk, das auch über alle Sachfragen, wenn es will, letztentscheidet wie in der Schweiz und den USA,

indem BT und BR es unter Verrat ihrer Verfassungstreuepflicht aus Art. 20 (3) i.V. m. 79 (3) GG unterließen, der EU-Verfassung nur unter der aufschiebenden Bedingung in ihr verwirklichter verfassungsmäßiger Ordnung entsprechend Art. 20 (3) GG zuzustimmen.

Art. 20 (2) 1 GG, 21 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die bedingungslose BT- und BR-Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf GG-rechtsstaats- und demokratiedefizitäre EU-Einrichtungen durch Zustimmung zur EU-Verfassung verletzt den Beschwerdeführers in seinem Grund- und Menschenrecht auf Volkshoheit, indem BT und BR einer EU-Staatsgewaltausübung bedingungslos zustimmten, die weder jetzt noch künftig GG-gemäß vom Volke ausgeht.

Art. 20 (2) 2 GG, Gewaltentrennung

Die bedingungslose BT- und BR-Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf GG-rechtsstaats- und demokratiedefizitäre EU-Einrichtungen durch Zustimmung zur EU-Verfassung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grund- und Menschenrecht auf Gewaltentrennung, indem ihn BT und BR bedingungslos einer EU-Staatsgewaltausübung unterwarfen, die weder jetzt noch künftig eine GG-gemäße Gewaltentrennung aufweist, also nach Montesquieu denknötwendig eine Gewalteneinheitstyrannis ist.

Art. 20 (3) GG, Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung

Die bedingungslose BT- und BR-Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf GG-rechtsstaats- und demokratiedefizitäre EU-Einrichtungen durch Zustimmung zur EU-Verfassung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grund- und Menschenrecht auf die GG-gemäße verfassungsmäßige Ordnung, an die der Gesetzgeber gebunden ist, denn BT und BR unterließen es verfassungshochverräterisch, ihrer Bindung an diese Ordnung durch Einbringung derselben in die EU-Verfassung nachzukommen.

Art. 20 (4), Widerstand

Die bedingungslose BT- und BR-Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf GG-rechtsstaats- und demokratiedefizitäre EU-Einrichtungen durch Zustimmung zur EU-Verfassung verletzt den Beschwerdeführers in seinem Grund- und Menschenrecht auf Widerstand, indem BT und BR es unterließen, diesem Widerstandsrecht Geltung in der EU-Verfassung zu verschaffen.

Art. 21 (1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 25 a) IPBPR, Mitwirkung

Die bedingungslose BT- und BR-Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf GG-rechtsstaats- und demokratiedefizitäre EU-Einrichtungen durch Zustimmung zur EU-Verfassung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Menschenrecht auf Mitwirkung an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes, indem BT und BR es pflichtwidrig unterließen, die unabänderlichen Bedingungen GG-gemäßer Demokratie, s.o., in die EU-Verfassung einzubringen.

.....
(Unterschrift)